

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: 4 A 527/95

Verkündet am 02. Dezember 1997

[REDACTED] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
2. des Herrn [REDACTED]
3. der Frau [REDACTED]
die Kläger zu 2. und 3. vertreten durch den Kläger zu 1.,

Kläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

den Vermessungsingenieur [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] -

beigeladen: 1. [REDACTED]
2. [REDACTED] ebenda,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

w e g e n

Anfechtung einer Grenzfeststellung und Abmarkung.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung vom 02. Dezember 1997 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] die Richterin [REDACTED] sowie die ehrenamtlichen Richter [REDACTED] und [REDACTED] für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten über die Grenzfeststellung und Abmarkung vom 10.05.1993 i. d. F. des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 27.04.1995 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, falls nicht die Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 20.000,00 DM festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer durch den Beklagten durchgeführten Grenzfeststellung und Abmarkung bezüglich des Grundstückes [REDACTED] in [REDACTED]. Mit notariellem Kaufvertrag vom 11.05.1992 (Bl. 10 der Gerichtsakte) verkaufte [REDACTED] an die Beigeladenen mehrere nicht vermessene Teilstücke ihres Grundstückes in einer Größe von insgesamt etwa 5.600 qm. Die jeweiligen Teilstücke wurden in einem rot umrandeten Lageplan (Bl. 17 der Gerichtsakte) als Bestandteil des Kaufvertrages konkretisiert (vgl. § 1 des Kaufvertrages). Aufgrund eines ersten schriftlichen Vermessungsauftrages der Frau [REDACTED] zwecks Grundstücksteilung vom 08.10.1991 (Bl. 1 der Beilakte B des Verfahrens 4 A 304/95) hatte der Beklagte im März und April 1993 die Vermessung vorbereitet. Im Zuge dieser Vorbereitung teilte Frau [REDACTED] als Auftraggeberin im März 1993 dem Beklagten vor Ort die von ihr aufgrund des Kaufvertrages gewünschten

Grenzen mit. Insbesondere zeigte sie dabei auf einen Zaun im Norden des Grundstückes, auf dem nach ihren Vorstellungen die Grenze verlaufen sollte. Die aufgrund dieser Angaben vom Beklagten im Grenztermin am 10.05.1993 festgestellten Grenzen wichen dabei von den Angaben im Kaufvertrag ab. Zur weiteren Darstellung der Meßergebnisse wird auf die zur Akte gereichten Pläne und Skizzen, insbesondere Blatt 19 und 185 f. der Gerichtsakte 4 A 304/95, verwiesen.

Am 10.10.1993 verstarb Frau [REDACTED] und ist von den Klägern beerbt worden. In zahlreichen Schriftsätzen an den Beklagten und das Katasteramt Magdeburg wandte sich der Kläger zu 1. gegen die festgestellte Vermessung (zur zeitlichen Darstellung wird auf die Klageschrift Bl. 1 ff. der Gerichtsakte verwiesen). Dabei wies der Kläger zu 1. stets darauf hin, daß Frau [REDACTED] nicht geschäftsfähig gewesen sei. Mit Schreiben vom 27.04.1995 teilte das Regierungspräsidium Magdeburg dem Kläger zu 1. auf seinen Widerspruch vom 11.01.1995 mit, daß er im Zeitpunkt der Grenzfeststellung kein Beteiligter im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gewesen sei und daher nicht widerspruchsberechtigt sei. Bezüglich des ebenfalls eingelegten Widerspruchs gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters (Bescheid vom 24.01.1995; Verfahren 4 A 304/95) teilte das Regierungspräsidium Magdeburg in dem gleichen Schreiben mit, daß ein Gesprächstermin stattfinden solle, anderenfalls ein Widerspruchsbescheid folgen werde. Als Rechtsmittelbelehrung war dem Schreiben der Hinweis auf die Klage beigelegt.

Am 26.07.1995 haben die Kläger Klage erhoben und sind der Auffassung, daß die vom Beklagten durchgeführte Vermessung und Abmarkung aufgrund der Abweichung vom Kaufvertrag rechtswidrig sei und tragen umfassend zur Geschäftsunfähigkeit der Frau [REDACTED] vor.

Die Kläger beantragen.

den Bescheid des Beklagten über die Grenzfeststellung und Abmarkung vom 10.05.1993 i. d. F. des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 27.04.1995 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und ist der Auffassung, daß die Vermessung und Abmarkung rechtmäßig sei. Insbesondere macht er Ausführungen dazu, daß eine mangelnde Geschäftsfähigkeit der Frau [REDACTED] für ihn nicht erkennbar gewesen sei.

Die Beigeladenen stellen keinen Antrag und schließen sich den Ausführungen des Beklagten an.

Das Gericht hat mit Beweisbeschluß vom 27.05.1997 durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens Beweis darüber erhoben, ob sich Frau [REDACTED] im Zeitraum vom Dezember 1992 bis Juni 1993 in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand.

Mit Urteil vom 24.10.1996 hat das Landgericht Magdeburg die Klage der Kläger gegen die Beigeladenen auf Grundbuchberichtigung abgewiesen (AZ: 4 O 3571/94). Die Berufung ist zur Zeit am Oberlandesgericht Naumburg anhängig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie des Verfahrens 4 A 304/95, die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 27.05.1997 und 02.12.1997, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten und des Katasteramtes Halberstadt sowie die zur Akte gelangten Karten, Pläne und Skizzen Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

1.) Die Klage ist zulässig.

Die Klage ist am 26.07.1995 noch fristgerecht erhoben worden. Denn das Gericht sieht die Rechtsmittelbelehrung im Schreiben des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 27.04.1995 insoweit als fehlerhaft an, als auf das Rechtsmittel der Klage verwiesen wird. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich dabei um eine förmliche Bescheidung über die zahlreichen von dem Kläger zu 1. eingereichten Widersprüche, Beschwerden und Aufklärungsbitten oder lediglich um eine Mitteilung ohne Regelungsinhalt handelt. Das Schreiben ist nämlich als solches nicht als Widerspruchsbescheid bezeichnet und weist lediglich in den ersten Textabschnitten auf die mangelnde Beteiligtenstellung der Kläger hin. In Verbindung mit den hinteren Textteilen, wobei auf einen später folgenden Widerspruchsbescheid verwiesen wird, welcher schließlich unter dem 06.07.1996 erging, ist die Rechtsmittelbelehrung bezüglich einer zu erhebenden Klage zumindest widersprüchlich und deshalb fehlerhaft. Denn die Belehrung muß eindeutig und zweifelsfrei den zulässigen Rechtsbehelf angeben. Dies wäre jedoch wegen des mangelnden Regelungsinhaltes zunächst der Widerspruch gegen diese „Zwischenentscheidung“ gewesen. Ob mithin gemäß § 58 Abs. 2 VwGO von einer einjährigen Klagefrist oder gemäß § 75 VwGO vom Vorliegen einer Untätigkeitsklage auszugehen ist, kann daher dahingestellt bleiben.

2.) Die Klage ist begründet. Der Bescheid des Beklagten über die Grenzfeststellung und Abmarkung vom 10.05.1993 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Das Gericht ist aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme der Überzeugung, daß sich die verstorbene Frau [REDACTED] zum Zeitpunkt des Vermessungsauftrages an den Beklagten im März 1993 in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 104 BGB befand und somit nicht handlungsfähig im Sinne des VwVfG LSA war.

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt (ÖbVermlngG LSA) vom 22.05.1992 (GVBl. S. 367) wird der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nur auf Antrag tätig. Der Umfang der Vermessung ergibt sich dabei nur aus dem Vermessungsauftrag (Pkt. 4.1.3 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen

-LiegVermErlaß -; eingeführt mit RdErl. des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 04.09.1995). Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG LSA sind fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen - wozu die Erteilung eines Vermessungsauftrages unzweifelhaft zählt - nur natürliche Personen, die nach dem bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind.

Diese Voraussetzungen für eine wirksame Auftragserteilung lagen bei der verstorbenen Frau [REDACTED] nicht vor. Der vom Gericht beauftragte medizinische Sachverständige [REDACTED] hat als Arzt für Neurologie und Psychiatrie in seinem schriftlichen Gutachten vom 30.08.1997 festgestellt, daß die zur Verfügung stehenden Informationen über Symptomatik und Verlauf der Erkrankung von Frau [REDACTED] mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die klinische Diagnose einer senilen Demenz vom Alzheimer Typ stellen. Der dreiphasige Verlauf wurde entsprechend nachgezeichnet. Der Gutachter kommt für das Gericht nachvollziehbar auch zu dem Ergebnis, daß es sich bei der Alzheimer Erkrankung um tatsächliche psychopathologische Dauerveränderungen handelt, die möglicherweise medizinischen Laien aufgrund der mit diesem Erkrankungsbild typischerweise lang anhaltenden vergleichsweise guten „äußeren Fassade“ nicht sofort bewußt werden. Dementsprechend wertet das Gericht auch die vom Beklagten und den Beigeladenen vorgebrachten Hinweise auf andere Personen, welche der Frau [REDACTED] nahestanden und nichts von einer Beeinträchtigung der Geistestätigkeit wahrgenommen haben wollen, als nicht entscheidungserheblich. Der Gutachter führt weiter aus, daß auch die behandelnde Hausärztin aufgrund ihrer mangelnden fachärztlichen Ausbildung und den bekannten allgemeingehaltenen Kontakten das Ausmaß dieser Störung nicht erfaßt haben wird.

Ergänzend ist darauf abzustellen, daß bereits das erste vor dem Landgericht Magdeburg erstellte Gutachten vom 19.04.1996 (AZ 4 O 3571/94) zu dem Ergebnis kam, daß sich Frau [REDACTED] bereits zum Zeitpunkt des zivilrechtlichen Kaufvertrages zwischen ihr und den Beigeladenen im Mai 1992 in einem Zustand der erheblichen Einschränkung kognitiv intellektueller Fähigkeiten sowie der situativen Orientierung befand, welche zu einer partiellen Geschäftsunfähigkeit führte. Allein wegen der rechtlichen Nichtanerkennung einer relativen Geschäftsunfähigkeit ging das Landgericht im Urteil vom 24.10.1996 von der Geschäftsfähigkeit der Frau [REDACTED] zum damaligen Zeitpunkt aus. Der vom Verwaltungsgericht gefaßte Beweisbeschluß vom

- LiegVermErlaß -; eingeführt mit RdErl. des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 04.09.1995). Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG LSA sind fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen - wozu die Erteilung eines Vermessungsauftrages unzweifelhaft zählt - nur natürliche Personen, die nach dem bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind.

Diese Voraussetzungen für eine wirksame Auftragserteilung lagen bei der verstorbenen Frau [REDACTED] nicht vor. Der vom Gericht beauftragte medizinische Sachverständige [REDACTED] hat als Arzt für Neurologie und Psychiatrie in seinem schriftlichen Gutachten vom 30.08.1997 festgestellt, daß die zur Verfügung stehenden Informationen über Symptomatik und Verlauf der Erkrankung von Frau [REDACTED] mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die klinische Diagnose einer senilen Demenz vom Alzheimer Typ stellen. Der dreiphasige Verlauf wurde entsprechend nachgezeichnet. Der Gutachter kommt für das Gericht nachvollziehbar auch zu dem Ergebnis, daß es sich bei der Alzheimer Erkrankung um tatsächliche psychopathologische Dauerveränderungen handelt, die möglicherweise medizinischen Laien aufgrund der mit diesem Erkrankungsbild typischerweise lang anhaltenden vergleichsweise guten „äußeren Fassade“ nicht sofort bewußt werden. Dementsprechend wertet das Gericht auch die vom Beklagten und den Beigeladenen vorgebrachten Hinweise auf andere Personen, welche der Frau [REDACTED] nahestanden und nichts von einer Beeinträchtigung der Geistestätigkeit wahrgenommen haben wollen, als nicht entscheidungserheblich. Der Gutachter führt weiter aus, daß auch die behandelnde Hausärztin aufgrund ihrer mangelnden fachärztlichen Ausbildung und den bekannten allgemeingehaltene[n] Kontakten das Ausmaß dieser Störung nicht erfaßt haben wird.

Ergänzend ist darauf abzustellen, daß bereits das erste vor dem Landgericht Magdeburg erstellte Gutachten vom 19.04.1996 (AZ 4 0 3571/94) zu dem Ergebnis kam, daß sich Frau [REDACTED] bereits zum Zeitpunkt des zivilrechtlichen Kaufvertrages zwischen ihr und den Beigeladenen im Mai 1992 in einem Zustand der erheblichen Einschränkung kognitiv intellektueller Fähigkeiten sowie der situativen Orientierung befand, welche zu einer partiellen Geschäftsunfähigkeit führte. Allein wegen der rechtlichen Nichtanerkennung einer relativen Geschäftsunfähigkeit ging das Landgericht im Urteil vom 24.10.1996 von der Geschäftsfähigkeit der Frau [REDACTED] zum damaligen Zeitpunkt aus. Der vom Verwaltungsgericht gefaßte Beweisbeschluß vom

27.05.1997 beinhaltet jedoch einen späteren Zeitpunkt, nämlich den Geisteszustand der Frau [REDACTED] im Zeitraum zwischen Dezember 1992 und Juni 1993. Für diesen späteren, hier entscheidungserheblichen Zeitraum gelangt der Gutachter in sich widerspruchsfrei und nachvollziehbar zu dem Ergebnis, daß sich Frau [REDACTED] in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand.

3.) Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Da die Beigeladenen keine Anträge gestellt haben und sich somit keinem dem Kostenrisiko nach § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt haben, entspricht es der Billigkeit, ihre außergerichtlichen Kosten nicht für erstattungsfähig zu erklären.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG hält das Gericht einen Streitwert in Höhe von 20.000,00 DM für angemessen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, zu stellen. Der Antrag muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]